

**Satzung des Vereins „Museum Elbinsel Wilhelmsburg e.V.“
(hervorgegangen aus dem Verein für Heimatkunde in Wilhelmsburg e.V. gegr. 1907)
Fassung vom 23.3.2019**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein „Museum Elbinsel Wilhelmsburg e.V. hat seinen Sitz in 21109 Hamburg, Kirchdorfer Str. 163 und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Tätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erforschung der natürlichen, geschichtlichen sowie der familienkundlichen Verhältnisse von Wilhelmsburg, die Erhaltung und den Ausbau des Museums Elbinsel Wilhelmsburg, die Sammlung und Erhaltung alten Kulturgutes sowie die Auseinandersetzung mit der neueren Geschichte der Elbinsel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind: ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die gewillt sind, seine Ziele und Zwecke zu fördern.

Einzel- und Ehepaarmitgliedschaften sind unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 1 der Satzung möglich. Dabei Erwerben beide Ehepartner die ordentliche Mitgliedschaft.

Eheähnliche Gemeinschaften sind gleichgestellt.

Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und anschließender Bestätigung durch den Vorstand.

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme ablehnen.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss wegen Zahlungsverzug (ab 1 Jahr Zahlungsverzug) oder vereinschädigendes Verhalten. Der Austritt ist nach schriftlicher Kündigung vor dem 1. Dezember des ablaufenden Jahres möglich. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den Verein regelmäßig unterstützen wollen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, werden als fördernde Mitglieder aufgenommen. Der Austritt ist jeweils zum Monatsende möglich. Im Übrigen gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Person, die durch ihre politische und gesellschaftliche Stellung geeignet ist, die Vereinszwecke im besonderem Masse zu fördern, kann zum/zur Ehrenvorsitzenden im Sinne eines Schirmherren/einer Schirmherrin ernannt werden. Die Ernennung bzw. die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft/des Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Einnahmen

Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres, bzw. bei Eintritt im Verlauf des Geschäftsjahres innerhalb eines Monats zu entrichten. Ehepaarmitgliedschaften setzen voraus, dass mindestens der 1,5 fache Jahresmindestbeitrag entrichtet wird.

Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag selbst. Art, Umfang und Höhe der Leistungen sind in der Beitrittserklärung aufzuführen.

Ehrenmitgliedern ist eine Beitragszahlung freigestellt.

Der Verein bemüht sich um Zuwendungen von den an seiner Arbeit besonders interessierten Personen, Unternehmen, Stellen und Behörden.

§ 9 Ausgaben

Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 10 Vergütung, Auslagensatz

Im Auftrag des Vereins tätig werdende Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vereinsvermögen sowie die Archiv- und Bibliotheksbestände und die gesamte Sammlung an das Archäologische Museum Hamburg/Stadtmuseum Harburg (S.ö.R.) zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke. Dabei ist die Sammlung möglichst geschlossen zu erhalten.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Sämtliche Mitglieder einschl. des Vorstandes sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einfachem Brief oder email an die letztbekannte Anschrift oder email-Adresse des Mitglieds.

Sie ist im Besonderen zuständig für:

- die Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichtes über das vergangene Jahr,
- die Abnahme der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes und des Revisors/der Revisorin,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen könne vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, es innerhalb von 14 Tagen zu tun, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Durchführung der Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz (Versammlungsführung) in der (außer-) ordentlichen Mitgliederversammlung führt der/die 1. oder 2. Vorsitzende. Der/Die Versammlungsführer/in stellt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anschließend lässt der/die Versammlungsleiter/in die Mitgliederversammlung über die vorläufige Tagesordnung abstimmen. Eine Ergänzung der Tagesordnung um Punkte, die der vorherigen Ankündigung bedürfen, ist nicht zulässig. Ergänzende Anträge sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes bestimmt, unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ einzubringen.

Die Mitgliederversammlung kann in diesem Zusammenhang gleichfalls über eine Redezeitbegrenzung für sämtliche oder einzelne Tagesordnungspunkte entscheiden.

Zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen über Anträge zur Durchführung der Wahlen der nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 zu wählenden Vorstandsmitglieder bzw. Revisoren bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der den gesamten Vorgang leitet. Die Wahl erfolgt einzeln und durch offene Stimmabgabe, das kann mittels Aufheben der Stimmkarten geschehen, die an jedes stimmberechtigte Mitglied zu Beginn der Versammlung zu verteilen wäre.

Die Abstimmung über Anträge erfolgt durch offene Stimmabgabe entsprechend den Wahlen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass eine Satzungsänderung verhandelt werden soll und um welche Bestimmungen der Satzung es sich handelt.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass über die Auflösung des Vereins verhandelt werden soll. Der Beschluss ist allen Mitgliedern durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift zur Kenntnis zu bringen.

Der Beschluss wird jedoch nur gültig, wenn er auf einer nach 3 Monaten einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder bestätigt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Niederschrift ist zu veröffentlichen.

§ 14 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins und die Arbeit des Museums leitet der Vorstand. Er besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Archivar/in und den Beisitzern.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende sowie der/die 2. Vorsitzende. Einer von Beiden übernimmt zusätzlich die Aufgabe des Schatzmeisters. Vertretungsberechtigt sind beide gemeinsam.

Der Vorstand bestimmt einen Leiter des Museums und einen Geschäftsführer, die aus seinem Kreis kommen. Sollte ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausfallen, wird ein anderes Mitglied aus dem Vorstand als zeichnungsberechtigte Person gewählt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Sitzungen des Vorstandes:

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds hat eine namentliche Abstimmung zu erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Der/die Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen

§ 15 Rechnungsprüfung

Der/die Rechnungsprüfer/in ist für jedes Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung neu zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfung kann auch von einem Nichtmitglied vorgenommen werden.

Er/Sie prüfen die Kassenführung für das abgelaufene Geschäftsjahr, fertigt darüber einen schriftlichen Bericht, legt und trägt diesen der Mitgliederversammlung vor und beantragt die Entlastung des Vorstandes insgesamt für den Berichtszeitraum (abgelaufenes Geschäftsjahr).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 23.3.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vorstehend überarbeitete Satzung ersetzt die bis da hin geltende Satzung vom 25.03.2018.